



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0026/2023		Datum: 15.02.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61/Dö	
Betreff:			
Neue Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (ÖPNV Nord)			
Gremienweg:			
16.03.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der als Anlage 1 beigefügten Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (ÖPNV-Nord) zu.

Begründung:

Am 13.02.2021 ist das neue Nahverkehrsgesetz (NVG) Rheinland-Pfalz in Kraft getreten, welches die bisherige gesetzliche Regelung aus dem Jahr 1995 ersetzt hat.

Ein Ziel des neuen NVG ist die Schaffung eines öffentlichen Mobilitätsangebotes über einzelne Verkehrsarten hinweg. Hierfür bricht das NVG die organisatorische Trennung zwischen Schienenpersonennahverkehr und öffentlichem Straßenpersonennahverkehr auf. Hierdurch soll der öffentliche Personennahverkehr funktions- und zukunftsfähiger werden.

Das NVG sieht hierfür eine Fortentwicklung der bestehenden Organisationsstruktur und eine Neuverteilung der Aufgaben vor.

Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord wird Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (ÖPNV-Nord). Entsprechendes gilt für den Süden des Landes.

Er ist für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße zuständig.

In dem „neuen“ Zweckverband ist die Stadt Koblenz gemeinsam mit der Stadt Trier und den Landkreisen im Norden (§ 1 der Verbandsordnung) als Aufgabenträger gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz vertreten.

Neue Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord

Auf Basis dieser neuen gesetzlichen Grundlagen besteht das Erfordernis, die bisherige Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord grundlegend zu überarbeiten. Dieser ist heute im Wesentlichen zuständig für die Planung, Finanzierung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs sowie der regionalen Hauptlinien im nördlichen Rheinland-Pfalz.

Die neuen Verbandsordnungen für beide Zweckverbände Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd/Nord wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet, bestehend aus:

- Land Rheinland-Pfalz (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz - MKUEM)
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
- Verkehrsverbund Rhein-Mosel
- Verkehrsverbund Region Trier
- Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und Süd

Die Methodik zur Beschlussfassung der neuen Verbandsordnung des neuen Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (ÖPNV-Nord), der aus dem heutigen Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) weiterentwickelt wird, wurde in der Verbandsversammlung des SPNV-Nord am 30.11.2021 beschlossen.

Es folgten zwei identische Workshops mit den Verbandsmitgliedern am 14. und 18. März 2022, in denen die in der Projektgruppe erarbeitete Verbandsordnung vorgestellt, diskutiert und abgestimmt wurde.

Die Verbandsversammlung hat ebenfalls beschlossen, dass parallel zur Befassung in den kommunalen Gremien auch ein Finanzierungskonzept durch das Land vorgelegt werden müsse. Die Landrätekonferenz hat ebenfalls entsprechende Beschlüsse gefasst. In einem Spitzengespräch am 07.02.2023 konnte hierzu Einigkeit erzielt werden. Ein entsprechendes Schreiben von Verbandsvorsteher Landrat Hallerbach an die Mitglieder ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt ist.

Sobald alle kommunalen Gremien die neue Verbandsordnung beschlossen haben, kann die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgen. Dies ist für den 20.07.2022 vorgesehen.

Hervorgehoben seien folgende, aus den Regelungen des NVG resultierenden besonderen Änderungen der Verbandsordnung:

1. Es werden zwei neue Regionalausschüsse, Region Trier und Rhein-Mosel gebildet, welche die Gebiete und weitgehend die Aufgaben der heutigen Verbundgesellschaften abdecken.
2. Die Regionalausschüsse nehmen nach § 7 Abs. 4 NVG innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebietes die Aufgaben der Gestaltung des Verbundtarifs, des Vertriebs, der Einnahmeaufteilung, der Fahrgastinformation, des Marketings und der verkehrlichen Planung (für den lokalen Busverkehr) für den Zweckverband wahr.

3. Die Regionalausschüsse bedienen sich der heutigen Verbundgesellschaften als Dienstleister durch einen Kooperationsvertrag, der auch die Finanzierung klärt.
4. Im künftigen ÖPNV-Nord nimmt die Geschäftsstelle in Koblenz (zentrale Geschäftsstelle des ÖPNV-Nord) wie heute alle Aufgaben im Hinblick auf die Planung, Finanzierung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs wahr.
5. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandsordnung ändert sich die Stimmengewichtung in der Verbandsversammlung. Heute hat jedes Mitglied (auch das Land Rheinland-Pfalz) eine Stimme. Künftig erfolgt die Stimmengewichtung entsprechend der Einwohnerzahl (**Anlage 3**). Für die neuen Regionalausschüsse ist eine entsprechende Regelung vorgesehen.

I. Änderungen in der neuen Verbandsordnung des ÖPNV-Nord

Die Änderungen teilen sich in formale und inhaltliche Änderungen. Es wurde weitgehend auf Dopplungen zu anderen kommunalen Vorschriften verzichtet. An manchen Stellen wurde bewusst, z.B. die Aufgabenverteilung, detaillierter als im NVG beschrieben.

Im Folgenden werden Änderungen/Ergänzungen erläutert.

§ 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

Mitglieder und Verbandsgebiet bleiben gleich. Neu ist, dass die großen kreisangehörigen Städte Andernach, Mayen, Lahnstein und Neuwied auch gemäß NVG § 5 (3) Mitglieder werden können. Ein Interesse der genannten Städte ist bislang nicht bekannt.

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

Durch die Umbenennung - es erfolgt keine Neugründung! - ändert sich der Name, der Sitz ist wie bisher Koblenz. Neu ist das Führen eines Dienstsiegels.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Die Aufgaben des „neuen“ Zweckverbandes ergeben sich aus dem NVG. Wie bislang ist der Zweckverband zuständige Behörde für den Schienenpersonennahverkehr.

Viele Änderungen ergeben sich im Busbereich:

Eine wesentliche Änderung ist die Neusortierung der Aufgabenträgerschaft der regionalen Buslinien nach dem NVG zu den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Finanzierungszuständigkeit verbleibt jedoch beim Zweckverband. Die Planung und Gestaltung der beibehaltenen und gesetzlich geregelten Linienbündel liegen bei den Regionalausschüssen. Jedoch ist eine Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle und dem MKUEM erforderlich. Wichtigster Baustein werden die neuen Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen, die nun auch zusätzlich mit dem MKUEM zu schließen sind.

Die gesetzliche Zuordnung der Zuständigkeit für allgemeine Vorschriften findet sich nun auf Regionalausschussebene wieder.

Da im SPNV die Beistellung von sehr teuren Investitionsgütern wie z.B. Zügen zur Verbesserung des Wettbewerbs führt, sind entsprechende Regelung in Abs. 5 aufgenommen worden.

Die Mittel zur Finanzierung der regionalen Busverkehre werden den Zweckverbänden gemäß NVG § 16 (7) jeweils auf der Grundlage eines vom zuständigen Zweckverband aufgestellten jahresbezogenen Haushaltsplans nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt.

Die Regelungen zu NVG § 16 (9) sind neu: Die Mittel zur Finanzierung der lokalen Bus- und Straßenbahnverkehre werden den Zweckverbänden jeweils auf der Grundlage eines vom zuständigen Zweckverband aufgestellten jahresbezogenen Haushaltsplans nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Neu ist die Zuständigkeit der Buslinien auf der Ebene der Regionalausschüsse, die im Haushalt 2022 des SPNV-Nord schon so abgebildet wurde. Wie praktikabel hier der Finanzfluss nachher ist, muss geübt werden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Verbandsversammlung und Vorsteherin/Vorsteher sind weiterhin Organe. Die sich aus dem NVG ergebenden gesetzlichen beiden Regionalausschüsse sind ebenfalls Organe. Der/Die Vorsitzende eines Regionalausschusses ist jedoch kein Organ.

§ 5 Verbandsversammlung

Die Stimmverteilung wird neu geregelt und ergibt sich aus **Anlage 3**.

Das Land Rheinland-Pfalz verfügt über 40 Prozent der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder.

Für die Ermittlung der Stimmen wurden die Daten des Statistischen Landesamtes für 2020 verwendet.

Nach dem NVG ergibt sich eine deutliche Stärkung des Landes, da zuvor jedes Mitglied eine Stimme hatte. Die folgende Grafik zeigt zum einen die Änderung der Stimmverteilung alt/neu und zum anderen die Änderung unter den Mitgliedern:

VBVS	neu gem §6 (3)		alt		Abweichung	
	Anteil VBVS	Stimmen VBVS	Anteil VBVS	Stimmen VBVS	Anteil VBVS	Stimmen VBVS
RLP	40,0%	30,7	6,7%	1,0	33,3%	29,7
komm. MG	60,0%	46,0	93,3%	14,0	-33,3%	32,0
Summe	100,0%	76,7	100,0%	15,0	0,0%	61,7
Landkreis	52,2%	40,0	80,0%	12,0	-27,8%	28,0
Kreisfreie Stadt	7,8%	6,0	13,3%	2,0	-5,5%	4,0
Summe	60,0%	46,0	93,3%	14,0	-33,3%	32,0
Rhein-Mosel	40,4%	31,0	60,0%	9,0	-19,6%	22,0
Trier	19,6%	15,0	33,3%	5,0	-13,8%	10,0
Summe	60,0%	46,0	93,3%	14,0	-33,3%	32,0

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Weitgehend wie im Status quo. Neu sind Beschlüsse über die sich aus dem NVG ergebenden neuen Kompetenzzentren sowie umfangreiche Möglichkeit für privatrechtliche Beteiligungen. Die neu abzuschließenden Kooperationsverträge zwischen den Zweckverbänden und den Verbundgesellschaften gem. § 7 Abs. 5 NVG bedürfen sinnvollerweise der Zustimmung der Verbandsversammlung. Auch ist ein sehr hohes Mitwirkungsrecht am Landesnahverkehrsplan sichergestellt.

§ 7 Vorstandsvorsteher/in

Weitgehend wie Status quo. Neu ist eine zweite Stellvertretung, die von den Mitgliedern bestellt wird.

§ 8 Beschlussfassung

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen wie bisher der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten. Neu ist, dass diese Mehrheit auch für den Landesnahverkehrsplan benötigt wird. Sinnvoll erscheint eine Regelung in Abs. 2, wonach die Verbandsversammlung Beschlüsse, die das Gebiet eines Regionalausschusses betreffen nur fassen können, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen derjenigen kommunalen Mitglieder aus dem betroffenen Regionalausschuss nicht dagegen stimmen.

§ 9 Verbandsdirektor/in

Es erfolgt eine Übernahme des Gesetzestextes. Danach können bis zu zwei Verbandsdirektorinnen/Verbandsdirektoren bestellt werden.

Es bedarf noch eines Geschäftsverteilungsplans für die Verbandsdirektorinnen/Verbandsdirektoren. Da der Zweckverband nur umbenannt und nicht neu gegründet wird, bleibt der Bestands-Verbandsdirektor im Amt.

Für eine Neu-Bestellung wurden Regelungen festgelegt. Eine automatische Bestellung der Leiter der regionalen Geschäftsstellen zu Verbandsdirektorinnen/Verbandsdirektoren ist nicht vorgesehen.

§ 10 Regionalausschüsse

Die Bildung der beiden Regionalausschüsse und die Zuordnung der Mitglieder ist gesetzlich vorgegeben. Die Regionalausschüsse sind wie die Verbandsversammlungen an die Regeln der Gemeindeordnung gebunden. Die Stadt Koblenz wird dem Regionalausschuss Rhein-Mosel angehören.

Die Anzahl der Vertreter (ein Vertreter pro Mitglied) und die Stimmen der einzelnen Mitglieder ergeben sich aus § 7 Abs. 2 NVG und § 10 Verbandsordnung.

Neu ist in Abs. 5 die Möglichkeit – bei Bedarf - die Erstellung eines regionalen Nahverkehrsplans.

Neben der Verbandsversammlung sind auch die Regionalausschüsse an der Erstellung des Landesnahverkehrsplans beteiligt.

In Abs. 6 ist der Abschluss der Kooperationsverträge für die Zusammenarbeit der jeweiligen Verbundgesellschaften mit dem Zweckverband geregelt.

Stimmenverteilung im Regionalausschuss Rhein-Mosel nach Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für 2020:

Typ	Name	Einwohner 2020	Einwohnerdichte	Anzahl angef. 50 Tsd EW	Anteil Stimmen neu in VBVS
Landkreis	Mayen-Koblenz	214.786	263	5,00	12,08%
Landkreis	Westerwaldkreis	202.830	205	5,00	12,08%
Landkreis	Neuwied	183.131	292	4,00	9,66%
Landkreis	Ahrweiler	130.479	166	3,00	7,25%
Landkreis	Altenkirchen	129.087	201	3,00	7,25%
Landkreis	Rhein-Lahn-Kreis	122.574	157	3,00	7,25%
Landkreis	Rhein-Hunsrück-Kreis	103.401	104	3,00	7,25%
Landkreis	Cochem-Zell	61.578	89	2,00	4,83%
Kreisfreie Stadt	Koblenz	113.388	1079	3,00	7,25%
Land RLP				10,39	25,10%
Summe		1.261.254		41,39	100,00%

RA	neu gem §6 (3)	
	Anteil	Stimmen
RLP	25,10%	10,389
komm. MG	74,90%	31,000
Summe	100,00%	41,389

RA	Verteilung komm. MG	
Landkreis	67,65%	28,000
Kreisfreie Stadt	7,25%	3,000
Summe	74,90%	31,000

§ 11 Geschäftsstellen des Zweckverbandes

Gemäß Abs. 1 bleibt die bisherige Geschäftsstelle als zentrale Geschäftsstelle für die Versammlung und den Vorstand bestehen. Daneben wird je Regionalausschuss eine weitere regionale Geschäftsstelle gebildet. Die Leitung der regionalen Geschäftsstelle wird gemäß NVG von der Leitung der jeweiligen Verbundgesellschaft in Personalunion ausgeübt. Die Aufgaben der regionalen Geschäftsstelle werden vollständig von den jeweiligen Verbundgesellschaften ausgeübt. Die Aufgaben der zentralen und regionalen Geschäftsstellen werden in §11 a (2) und in § 11 b (3) definiert.

Verkehr und Infrastruktur sind durch das NVG geteilt. Durch § 11 a (3) ist die Mitwirkung des Zweckverbandes sichergestellt.

Im alten NVG war geregelt, dass der Landesbetrieb Mobilität – LBM die Personalkosten und Sachkosten trägt. Durch den Entfall im neuen NVG ist ein neuer zusätzlicher Kooperationsvertrag mit dem LBM gem.§ 11 a (4) erforderlich.

Die Zweckverbände führen gemäß NVG als Vergabestelle die Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Namen der Verbandsmitglieder durch und wickeln die öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den Unternehmen ab. Diese Aufgabe kann für die Linienbündel von den Verbundgesellschaften wahrgenommen werden. Sofern kommunale Mitglieder diese Aufgabe anders ausführen möchten, ist dies in den Kooperations- und Finanzierungsverträgen des jeweiligen Linienbündels zu vereinbaren.

SPNV-Vergaben verbleiben in der zentralen Geschäftsstelle und Direktvergaben an eigene Unternehmen werden ebenfalls von den jeweiligen Mitgliedern selber ausgeführt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die bestehende Regelung wird ergänzt; der Jahresabschluss ist von einer dort genannten Stelle zu prüfen.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

Im Grundsatz finanziert das Land den Haushalt des Zweckverbandes (2022: 220 Mio. €, steigend in den Folgejahren). Das NVG § 16 (2) regelt: Soweit öffentliche Dienstleistungsaufträge im ÖPNV in Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan vergeben werden, ist deren Finanzierung eine gemeinsame Aufgabe der Aufgabenträger und des Landes. Hierfür werden seitens des Landes vorrangig Mittel verwendet, die es nach § 5 des Regionalisierungsgesetzes erhält. Die Mittel, die das Land nach § 5 und Anlage 1 RegG erhält, werden zu 100 v. H. für die Finanzierung des ÖPNV, davon mindestens 75 v. H. für die Finanzierung des SPNV eingesetzt.

Die sich durch die Bildung der Regionalausschüsse ergebenden neuen Finanzströme müssen noch über die o.g. Kooperations- und Finanzvereinbarungen geregelt werden.

Bestehende Finanzierungsvereinbarungen der Verbund-GmbH mit deren Gesellschaftern etc. gelten weiter.

Wenn der beschlossene und genehmigte Haushalt nicht ausreicht, greifen Mechanismen nach Abs. 3 zur Deckelung oder Reduzierung des Finanzbedarfs.

Abs. 4a übernimmt die bisherigen Regelungen für zweckgebundene Umlagen, verbessert aber den Schlüssel zu Lasten des Landes. Berücksichtigt werden neu neben den SPNV-km auch die Bus-km.

Neu sind zwei Sonderregelungen zu zweckgebundenen Umlagen in Abs. 4b für Anwendung bei einzelnen Mitgliedern und in Abs. 4c bei allgemeinen Vorschriften für tarifliche Verpflichtungen. Die Bemessung ist der konkrete Bedarf. Bei mehreren Verbandsmitgliedern erfolgt wieder Anwendung des Zug-km und Bus-km-Schlüssels.

§ 14 Abwicklung bei Auflösung

Die Regelung ist neu und sinnvoll sowie kommunalrechtlich erforderlich.

§ 15 Aufsicht

§ 16 Ergänzende Rechtsvorschriften

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Inkrafttreten

Regelungen bleiben wie bislang.

Anlagen:

Anlage 1 Neue Verbandsordnung ÖPNV-Nord

Anlage 2 Schreiben von Vorstandsvorsteher Landrat Hallerbach vom 13.02.2023

Anlage 3 Stimmenverteilung Regionalausschuss Rhein-Mosel

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Verbandsordnung ergeben unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen sich für die Stadt Koblenz

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

Historie:

Der Punkt „Neue Verbandsordnung“ wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt (BV/0250/2022):

- 10.05.2022: Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
- 23.05.2022: Haupt- und Finanzausschuss
- 02.06.2022: Stadtrat -- abgesetzt